



Die Mündliche Anfrage des Abgeordneten Henke (AfD)

Schadensersatz für den Einzelhandel im Zusammenhang mit der Thügida-Demonstration und den Gegendemonstrationen am 17. August 2015 in Eisenberg

- Drucksache 6/1000 -

Präsident Carius:

Gut, das wird noch nachgearbeitet. Wir kommen dann zur Anfrage des Herrn Abgeordneten Henke in der Drucksache 6/1000. Herr Henke.

Abgeordneter Henke, AfD:

Vielen Dank, Herr Präsident.

Schadensersatz für den Einzelhandel im Zusammenhang mit der Thügida-Demonstration und den Gegendemonstrationen am 17. August 2015 in Eisenberg

Am Montag, dem 17. August 2015, führte in Eisenberg Thügida eine Demonstration durch. Es gab mehrere Gegendemonstrationen.

Aufgrund des Demonstrationsgeschehens wurde die Innenstadt Eisenbergs nach Auskunft der Innenstadtinitiative Eisenberg ab 15.00 Uhr zwischen Markt und Busplatz für den Autoverkehr gesperrt. Bereits ab 14.00 Uhr galt auf allen Straßen und Plätzen, auf denen Kundgebungen stattfinden sollten, Halte- und Parkverbot.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Schätzungen liegen der Landesregierung zu den Umsatzeinbußen des Einzelhandels in der Innenstadt von Eisenberg aufgrund der oben genannten Demonstrationen am 17. August 2015 vor?
2. Werden dem Einzelhandel in der Innenstadt von Eisenberg die infolge des oben genannten Demonstrationsgeschehens entstandenen Umsatzeinbußen durch das Land oder die Kommune/den Landkreis kompensiert?
3. Wenn ja: Erfolgt eine vollständige Kompensation?

4. Wenn nein: Plant die Landesregierung aufgrund des in jüngster Zeit erhöhten Demonstrationsgeschehens in Thüringen die Einrichtung eines Fonds, aus dem Umsatzeinbußen ebenso wie der erlittene Sachschaden des Einzelhandels infolge von Demonstrationen kompensiert werden sollen?

Präsident Carius:

Vielen Dank, Herr Abgeordneter Henke. Das Wort hat nun das Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft, Herr Minister Tiefensee.

Tiefensee, Minister für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft:

Vielen Dank, Herr Präsident. Sehr geehrter Herr Abgeordneter Henke, ehe ich Ihre Fragen beantworte, eine Vorbemerkung. Das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit genießt hohen verfassungsrechtlichen Rang. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gehört es zu den unentbehrlichen Funktionselementen eines demokratischen Rechtsstaats. Demgegenüber haben die Interessen anderer, zum Beispiel die von Verkehrsteilnehmern am ungehinderten Straßenverkehr oder die von Geschäftsinhabern an unbeeinträchtigteter Gewerbeausübung, zurückzutreten. Versammlungen und Aufzüge bedürfen mit Ausnahme von Demonstrationen innerhalb einer Bannmeile nach § 16 Versammlungsgesetz daher auch keiner Genehmigung, sondern sind lediglich anzumelden.

Auflagen, zum Beispiel hinsichtlich des Marschweges, oder Verbote sind nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nur unter der engen Voraussetzung des Versammlungsgesetzes § 15 Abs. 1 zulässig, wenn bei Durchführung der Demonstration in der angemeldeten Form die öffentliche Sicherheit unmittelbar gefährdet ist. Die Gefährdung der öffentlichen Ordnung ist mit Ausnahme von § 15 Abs. 2 Versammlungsgesetz kein Grund mehr für Verbote und Auflagen. Bevor einschränkende Verfügungen erlassen werden können, haben die Behörden im Rahmen ihrer Kooperationspflicht gemeinsam mit dem Veranstalter zu versuchen, die Demonstration in ihren Wesenszügen zu ermöglichen und dem Veranstalter die Gelegenheit zu geben, sein Anliegen friedlich an die Öffentlichkeit zu bringen. Eine Kompensation nach dem Versammlungsgesetz scheidet nach den obigen Ausführungen grundsätzlich aus. Andere Ansprüche auf Schadensausgleich im Zusammenhang mit dem friedlichen Versammlungsgeschehen in Eisenberg sind ebenfalls nicht ersichtlich.

Das allgemeine Polizei- und Ordnungsrecht in Thüringen erkennt nach § 52 Ordnungsbehördengesetz in Verbindung mit § 68 PAG einen Schadensausgleich nur bei einer Inanspruchnahme nicht verantwortlicher Personen zu. Bei der Demonstration in Eisenberg richteten sich die ordnungsbehördlichen Maßnahmen der Straßensperrung jedoch nicht gezielt auf eine Inanspruchnahme der Ladenbesitzer. Gleiches gilt für einen möglichen Schadenersatz aus dem Rechtsinstitut des enteignenden Eingriffs. Hier kommt ein Schadenersatzanspruch nur dann in Betracht, wenn es durch das behördliche rechtmäßige Handeln zu einer Beeinträchtigung der geschützten Eigentümerposition gekommen ist und den Betroffenen ein Sonderopfer abverlangt wurde. Vom Vorliegen eines solchen Sonderopfers ist allerdings nur dann auszugehen, wenn in die geschützte Eigentümerposition des Betroffenen nach Dauer, Art, Intensität und Auswirkung schwer und unerträglich eingegriffen wurde. Ein Schadenersatz aus Amtspflichtverletzung nach § 839 BGB in Verbindung mit Artikel 34 Grundgesetz setzt ein pflichtwidriges dienstliches Handeln voraus, das nicht erkennbar ist.

Diese Vorbemerkung vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen wie folgt:

Zu Frage 1: Hierzu liegen der Landesregierung keine Schätzungen vor.

Zu Frage 2: Nein.

Damit entfallen die Antworten zu den Fragen 3 und 4.

Vielen Dank.

Präsident Carius:

Eine Nachfrage des Abgeordneten Henke, Herr Minister.

Abgeordneter Henke, AfD:

Ist es gerechtfertigt Ihrer Meinung nach, dass man eine Innenstadt fünf Stunden lang vor Beginn einer Demonstration sperrt?

Tiefensee, Minister für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft:

Gemäß meinen Ausführungen ist es gerechtfertigt.

Präsident Carius:

Weitere Nachfragen sehe ich nicht. Herr Minister Tiefensee, vielen Dank. Wir kommen dann zur nächsten Anfrage, eine des Abgeordneten Schaft in der Drucksache 6/1001. Herr Schaft.